

# aws Spin-off Initiative

## FAQs

1	Allgemein .....	3
1.1	Was ist ein Spin-off im Sinne dieser Initiative? .....	3
1.2	Können Hochschulen eine Gesellschaft gründen? .....	3
1.3	Ist die Spin-off Initiative nur für Hochschulen oder auch für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen wie bspw. COMET-Zentren zugänglich?.....	3
1.4	Ist die Bekanntgabe des künftigen Management-Teams bereits zwingender Bestandteil der Einreichung bzw. Evaluierung? .....	3
1.5	Welche Rolle spielen die AplusB Zentren im Rahmen der Initiative? .....	4
2	Modul 1.....	5
2.1	Ist meine Beteiligungs-Gesellschaft ein KMU oder ein Großunternehmen? .....	5
2.2	Welche Rechtsgrundlagen kommen bei Modul 1 zur Anwendung? .....	5
2.3	Wie kann die Gesellschafterstruktur für Modul 1 aussehen? .....	6
2.4	Die Beteiligungs-Gesellschaft wird nicht durch die Hochschule gegründet, sondern durch eine Stiftung, die in Verbindung mit der Hochschule steht. Ist diese Beteiligungs-Gesellschaft, die eine 100%-Tochter der Stiftung wäre, antragsberechtigt? .....	6
2.5	Wie läuft die Antragstellung in Modul 1?.....	6
2.6	Welche Unterlagen sind in Modul 1 neben dem Antrag nötig? .....	6
2.7	Wie hoch ist der mögliche Zuschuss in Modul 1? .....	7
2.8	Welche Projektkosten sind im Modul 1 mit Zuschuss förderungsfähig?.....	7
2.9	Für welchen Zeitraum können in Modul 1 Kosten anerkannt werden? .....	8
2.10	Beteiligungs-Gesellschaften benötigen ein hohes Eigenkapital, sind das förderbare Kosten? .....	8
2.11	Können die restlichen (nicht geförderten) 50% in-kind Leistung der Gesellschafter sein? .....	8
2.12	Welche weiteren Unterstützungsleistungen kann ich im Rahmen von Modul 1 in Anspruch nehmen? .....	8
2.13	Wann und wie erfolgt die Auszahlung von Zuschüssen?.....	8
2.14	Welche Berichtspflichten habe ich als Förderungsnehmer*in im Laufe des Förderungsprojekts in Modul 1?.....	8
2.15	Wird es für das Modul 1 eine zweite Ausschreibung geben?.....	8
2.16	Wie weit muss die Gründung der Beteiligungs-Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einreichung sein? .....	9

2.17	Ist die Gründung der Beteiligungs-Gesellschaft ein budgetwirksamer Meilenstein? .	9
3	Modul 2.....	10
3.1	Was ist eine Hochschule oder Forschungseinrichtung im Sinne des Moduls 2? .....	10
3.2	Wie läuft die Bewerbung in Modul 2? .....	10
3.3	Welche Unterlagen sind in Modul 2 neben dem Bewerbungsformular nötig? .....	10
3.4	Wie wird das aws-Volumen im Modul 2 auf die Investmentgesellschaften und über die Projektlaufzeit verteilt? .....	11
4	An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen habe, die nicht durch diese FAQ beantwortet werden?.....	11

## 1 Allgemein

### 1.1 Was ist ein Spin-off im Sinne dieser Initiative?

Akademische, Venture Capital-fähige (weil ausreichend skalierbare) Spin-offs und Spin-ins sind Unternehmen, die auf Technologien, Ideen oder Forschungsergebnissen basieren, die aus akademischer Forschung stammen, mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich.

Akademische Spin-offs können einerseits im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses (Ausbildungs-Spin-off) oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses (Forschungs-Spin-off) an der Hochschule entstehen.

### 1.2 Können Hochschulen eine Gesellschaft gründen?

Gemäß § 10 UG sind Universitäten berechtigt, Gesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gründen sowie sich an Gesellschaften zu beteiligen und Mitglied in Vereinen zu sein, sofern diese Gründung, Beteiligung oder Mitgliedschaft der Erfüllung der Aufgaben der Universität dient und insbesondere die Forschung (inkl. Entwicklung und Erschließung der Künste) und die Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden (Wutscher 2024: 23). Hierbei ist auf § 21 Abs 1 lit 9 UG zu verweisen, wonach der Universitätsrat für die Genehmigung der Gründung von Gesellschaften und Stiftungen sowie der Beteiligung an Gesellschaften zuständig ist (Wutscher 2024: 41).

Die Auslagerung der Beteiligungsstruktur in Form einer Kapitalgesellschaft (wie z. B. einer GmbH) bietet für die betroffene Institution den Vorteil, dass kurzfristige Änderungen nicht möglich sind und solche Konstruktionen eine höhere Bestandsgarantie als In-House-Strukturen aufweisen (Wutscher 2024: 41). Denkbar ist es auch, eine gemeinsame Tochtergesellschaft mit externen Partner\*innen zu gründen, in die diese ihre Know-how und Expertise einbringen, beispielsweise eine Beteiligungs-Gesellschaft gemeinsam mit Inkubatoren (Wutscher 2024: 29). Der Aufbau einer eigenen Beteiligungs-Gesellschaft der Hochschule mit transparenter und langfristig verlässlicher Governance kann auch im Falle von Wechseln in den Leitungsfunktionen Beständigkeit ermöglichen. Außerdem bietet diese Beteiligungs-Gesellschaft eine klare Struktur zur Verwaltung und Sicherung von geistigem Eigentum (Wutscher 2024: 58).

Die kompletten Leitlinien für akademischen Ausgründungen von New Venture Scouting finden Sie [hier](#).

### 1.3 Ist die Spin-off Initiative nur für Hochschulen oder auch für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen wie bspw. COMET-Zentren zugänglich?

Comet-Zentren zählen grundsätzlich zu den außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Bei COMET handelt es sich um eine F&E Gesellschaft und keine Beteiligungs-Gesellschaft. Aus budgettechnischen Gründen fokussieren wir uns im Modul 1 derzeit ausschließlich auf Hochschulen oder Hochschulkooperationen mit privaten Partner\*innen. Das Modul 2 inkludiert Institutionen, die nicht direkt als Universität organisiert sind, aber trotzdem auch sehr relevante forschungs- und technologieorientierte Unternehmensgründungen hervorbringen (siehe unten FAQs Modul 2).

### 1.4 Ist die Bekanntgabe des künftigen Management-Teams bereits zwingender Bestandteil der Einreichung bzw. Evaluierung?

Ja, da für beide Module spielt die Qualität des Managementteams – vor allem der Track Record und der Background – eine zentrale Rolle. Eine Bewerbung ohne Managementteam ist nicht möglich.

Für Modul 1 ist es auch ein wesentliches Kriterium, dass die Beteiligungs-Gesellschaft über eigenes Personal verfügt. Für eine Gesellschaft in Gründung kann jedoch bei Antragstellung das gesamte Management-Team bereits feststehen und angestellt sein. Im Antrag muss jedoch detailliert nachgewiesen werden, durch welche Kanäle und nach welchen Kriterien die Suche nach einem geeigneten Management-Team durchgeführt wird.

### **1.5 Welche Rolle spielen die AplusB Zentren im Rahmen der Initiative?**

AplusB Zentren haben hauptsächlich die Rolle Spin-offs entsprechend zu begleiten und bei ihrem Wachstum zu unterstützen. Im Vergleich dazu hat die Beteiligungs-Gesellschaft, die unter anderem mit einer Anschubfinanzierung auch errichtet werden soll, den Fokus, sich später an den Spin-offs zu beteiligen. Es handelt sich um eine Finanzierung in einer späteren Phase und bildet somit eine gute Ergänzung im Ökosystem, wo derzeit eine entsprechende Lücke herrscht.

## 2 Modul 1

### 2.1 Ist meine Beteiligungs-Gesellschaft ein KMU oder ein Großunternehmen?

Grundsätzlich gilt nach Art 3 (4) der KMU-Definition <sup>1</sup>, dass ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden kann, wenn 25% oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25% überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investor\*innen handelt, und unter der Bedingung, dass diese Investor\*innen nicht einzeln oder gemeinsam mit dem Unternehmen verbunden sind:

- Staatliche Beteiligungs-Gesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestitionen tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen EUR 1,25 Mio. nicht überschreitet
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck
- Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds
- Autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als EUR 10 Mio. und weniger als 5000 Einwohnern

Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten. Im Falle einer Verbindung sind die Anteile zu kumulieren, wobei sämtliche öffentlichen Beteiligungen als „verbunden“ zu betrachten sind. Das bedeutet:

- a) Übersteigt die Summe aller öffentlichen Beteiligungen 25%, liegt kein KMU vor, oder
- b) übersteigt die Summe aller Beteiligungen öffentlicher privilegierter Investor\*innen (siehe Liste oberhalb) 50%, liegt ebenfalls kein KMU vor.

### 2.2 Welche Rechtsgrundlagen kommen bei Modul 1 zur Anwendung?

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (novelliert und verlängert durch VO (EU) Nr. 2023/1315 vom 23.6.2023) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: "AGVO").

Daraus insbesondere folgende Artikel:

- Art. 18 Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
- Art. 22 Beihilfen für Unternehmensneugründungen
- Art. 24 Beihilfen für Scouting-Kosten
- Art. 28 Innovationsbeihilfen für KMU
- Art. 29 Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen

Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 15.12.2023: OJ L, 2023/2831, 15.12.2023 (kurz „de-minimis“-Verordnung).

---

<sup>1</sup> Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36-41

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABI. L 124 vom 20.5.2003, S 36-41). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### **2.3 Wie kann die Gesellschafterstruktur für Modul 1 aussehen?**

Das Förderungsprogramm richtet sich an bereits gegründete oder in Gründung befindliche Beteiligungs-Gesellschaften von österreichischen Hochschulen. Diese können alleine oder gemeinsam bzw. auch gemeinsam mit privaten Partner\*innen eine Beteiligungs-Gesellschaft gründen. Dies bedeutet, dass kooperative Gesellschafterstrukturen, z.B. zwei Hochschulen oder mehr, oder auch eine oder mehrere Hochschulen mit einem privaten Unternehmen zusammen, eine Beteiligungs-Gesellschaft gründen oder betreiben können. Im Falle, dass die Gesellschafterstruktur auch private Unternehmen umfasst, müssen zumindest 20% der Anteile an der Beteiligungs-Gesellschaft durch die Hochschulen gehalten werden.

### **2.4 Die Beteiligungs-Gesellschaft wird nicht durch die Hochschule gegründet, sondern durch eine Stiftung, die in Verbindung mit der Hochschule steht. Ist diese Beteiligungs-Gesellschaft, die eine 100%-Tochter der Stiftung wäre, antragsberechtigt?**

In Ausnahmefällen können auch gemeinnützige Stiftungen von Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen als Gesellschafter agieren.

### **2.5 Ist es erforderlich, dass „definierte (Governance)-Strukturen bereits zum Zeitpunkt einer Antragsstellung vollständig vorliegen oder genügt es, wenn diese Punkte bis zu einem Projektabschluss umgesetzt werden?**

Das Ziel der Initiative ist das Aufsetzen von definierten Governance-Strukturen im Rahmen einer Beteiligungs-Gesellschaft. Der Antrag muss deshalb ein nachvollziehbares Konzept enthalten, wie diese Governance Strukturen im Rahmen des Förderprojekts aufgesetzt und implementiert werden sollen. Die Beteiligungsstrategie etc sollen am Ende der Förderperiode stehen. Da jedoch die Projekte im direkten Wettbewerb zueinanderstehen, muss der Antrag einen detaillierten Weg zu den gewünschten Zielen enthalten.

### **2.6 Wie läuft die Antragstellung in Modul 1?**

Auf der Webseite der aws können Förderungswerber sich registrieren und durchlaufen einen Pre-Check in dem sie ihr Interesse für Modul 1 und/oder Modul 2 angeben können.

Nachdem die Richtigkeit der eingegebenen Angaben überprüft wurde, können die Förderungswerber auf die Antragsunterlagen im aws Datenraum zugreifen und runterladen.

Die Antragsunterlagen müssen vollständig ausgefüllt und unterzeichnet werden und können dann wieder in den aws Datenraum hochgeladen werden.

### **2.7 Welche Unterlagen sind in Modul 1 neben dem Antrag nötig?**

- Umfassende Beschreibung des Projektvorhabens, insbesondere des Geschäftsmodells der Beteiligungs-Gesellschaft, detaillierte Darstellung der Gesellschafter und Governance-Struktur sowie Beteiligungsstrategie.
- Präsentation des Managementteams der Beteiligungs-Gesellschaft inklusive Lebensläufe der einzelnen Mitglieder; der Nachweis des Track-Records (siehe dazu auch Formular „Track-Record“ im Download Bereich) ist zu empfehlen.

- Wirtschaftliche Informationen zur Beteiligungs-Gesellschaft wie Jahresabschlüsse des letzten Geschäftsjahres von bereits bestehenden Beteiligungs-Gesellschaften, Budgetplanung für die nächsten 3 Jahre (insbesondere mit dem Nachweis einer nachhaltigen Finanzierung der Beteiligungs-Gesellschaft)

## 2.8 Wie hoch ist der mögliche Zuschuss in Modul 1?

Es können 50% der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 200.000 je Beteiligungs-Gesellschaft bezuschusst werden.

Im Falle, dass die Eigentümerstruktur der Beteiligungs-Gesellschaft mehr als eine Hochschule umfasst, können 50% der förderbaren Projektkosten, jedoch bis zu max. EUR 300.000 je Beteiligungs-Gesellschaft gefördert werden.

## 2.9 Welche Projektkosten sind im Modul 1 mit Zuschuss förderungsfähig?

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind und im Projektzeitraum nachweislich bezahlt worden sind.

	Beteiligungs-Gesellschaft in Gründung	Beteiligungs-Gesellschaft max. vor 12 Monaten gegründet	Beteiligungs-Gesellschaft älter als 12 Monate
1	Kosten für Beratungsdienstleistungen externer Berater*innen zur Etablierung der Beteiligungs-Gesellschaft (Rechts- und Steuerberatung)	Kosten für Beratungs-Dienstleistungen externer Berater*innen zur Professionalisierung/ Weiterentwicklung der Beteiligungs-Gesellschaft, damit diese einem internationalen Vergleich standhält.	Kosten für Beratungs-Dienstleistungen externer Berater*innen zur Professionalisierung/Weiterentwicklung der Beteiligungs-Gesellschaft, damit diese einem internationalen Vergleich standhält.
2	Personalkosten für den Aufbau des Managementteams der Beteiligungs-Gesellschaft für die Dauer von max. 12 Monaten	Personalkosten für den weiteren Aufbau des Managementteams der Beteiligungs-Gesellschaft für die Dauer von max. 12 Monaten	Personalkosten, die im Rahmen von Weiterbildungen des Managementteams zur weiteren Professionalisierung anfallen, im Ausmaß von max. EUR 50.000 pro Beteiligungs-Gesellschaft.

Detailinformationen zu den Kostenarten:

- Kosten für Beratungsdienstleistungen externer Berater\*innen. Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.
- Personalkosten Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln bzw. aus Mitteln der Nationalstiftung gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Liegen solche nicht vor,

können auch branchenübliche Dienstverträge akzeptiert werden. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut interner Lohn- und Gehaltsverrechnung der Förderungswerbenden heranzuziehen.

## **2.10 Für welchen Zeitraum können in Modul 1 Kosten anerkannt werden?**

Anfallende Kosten können nur für die Dauer der Projektlaufzeit, d. h. zwischen dem Datum des Projektbeginns des aws-Förderungsprojektes und dem Datum des Projektendes, anerkannt werden. Die Projektlaufzeit finden Sie im Förderungsvertrag. Sowohl die Leistungen Externer als auch die bei der aws dafür eingereichte Rechnung und Zahlung müssen innerhalb dieses Zeitraums liegen, spätestens drei Monate nach Projektende geltend gemacht und der aws gegenüber durch entsprechende Belege dokumentiert werden.

## **2.11 Beteiligungs-Gesellschaften benötigen ein hohes Eigenkapital, sind das förderbare Kosten?**

Im Modul 1 werden maximal 50% der Förderbaren Kosten bereitgestellt. Die anderen 50% der Projektkosten sind durch die Gesellschafter\*innen aufzubringen, um adäquates Engagement seitens der Hochschulen und deren Partner\*innen sicherzustellen. Hierbei handelt es sich um die Anschubfinanzierung und die Finanzierung der laufenden Kosten der Beteiligungs-Gesellschaft.

## **2.12 Können die restlichen (nicht geförderten) 50% in-kind Leistung der Gesellschafter sein?**

Nein.

## **2.13 Welche weiteren Unterstützungsleistungen kann ich im Rahmen von Modul 1 in Anspruch nehmen?**

Beratung und Begleitung durch die aws, dazu zählt insbesondere, die Begleitung durch den Transfer von Best-Practices, Vernetzung und Know-how-Aufbau zum Thema IPR-Bewertung und -Verwertung etc. Ziel ist es, die Beteiligungs-Gesellschaften in ihrer Gründungs- und Entwicklungsphase zu unterstützen und den Grundstein für deren nachhaltigen Erfolg zu legen. Diese Beratung und Begleitung umfassen maximal 20 Stunden pro Beteiligungs-Gesellschaft.

## **2.14 Wann und wie erfolgt die Auszahlung von Zuschüssen?**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei Tranchen, eine zu Beginn und eine am Ende der Projektlaufzeit, nachdem alle Leistungen abgewickelt wurden. Die aws definiert die Tranchen im Förderungsvertrag, wo auch die Bedingungen erfasst sind, welche von den Förderungsnehmenden vor der Auszahlung eines Zuschusses (bzw. eines Teilbetrags) erfüllt werden müssen.

Im Falle der Einreichung durch eine Gesellschaft in Gründung, erfolgt die Auszahlung der ersten Tranche frühestens nach erfolgter Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch.

Die tatsächliche Auszahlung erfolgt nach sachlicher Prüfung durch die aws direkt auf das vom geförderten Unternehmen angegebene Bankkonto.

## **2.15 Welche Berichtspflichten habe ich als Förderungsnehmer\*in im Laufe des Förderungsprojekts in Modul 1?**

Die Berichtspflichten werden im Förderungsvertrag festgelegt.

## **2.16 Wird es für das Modul 1 eine zweite Ausschreibung geben?**

Es stehen derzeit Mittel im Umfang von max. EUR 1,5 Mio. zur Verfügung für Modul 1. Wir gehen daher derzeit davon aus, dass mit diesen Mitteln aus dem FZÖ nur ein Call stattfinden kann. Ob weitere Mittel künftig, bei entsprechender Nachfrage, von Seiten des FZÖ 2025 oder andere Stellen (Ministerien) bereitgestellt werden können entzieht sich derzeitiger Kenntnis.

#### **2.17 Wie weit muss die Gründung der Beteiligungs-Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einreichung sein?**

Zum Zeitpunkt der Einreichung kann es sich, vom Rechtstatus her, sowohl um eine gegründete Gesellschaft als auch um eine Gesellschaft in Gründung handeln. Spätestens 12 Monate nach Erhalt des Fördervertrags muss die sich in Gründung befindliche Gesellschaft auch gegründet sein und den Status als „in Gründung“ abgelegt haben.

#### **2.18 Ist die Gründung der Beteiligungs-Gesellschaft ein budgetwirksamer Meilenstein?**

Meilensteine werden mit jeder Beteiligungs-Gesellschaft individuell definiert. Die Beteiligungs-Gesellschaft muss spätestens 12 Monate nach Unterzeichnung des Fördervertrags gegründet sein. Es wird keine Zahlung stattfinden können, solange die Beteiligungs-Gesellschaft nicht gegründet ist.

### 3 Modul 2

#### 3.1 Was ist eine Hochschule oder Forschungseinrichtung im Sinne des Moduls 2?

Österreichische Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind folgende Institute:

- Österreichische Universitäten
- Österreichische Fachhochschulen
- Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW)
- Ludwig Boltzmann Gesellschaft – Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (LBG)
- Institute of Science and Technologie (ISTA Austria)
- Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG)
- COMET-Zentren
- Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH
- Austrian Institute of Technology (AIT)
- Silicon Austria Labs GmbH (SAL)
- Geosphere Austria (GSA)
- Austrian Cooperative Research (ACR)
- Research Studios Austria Forschungsgesellschaft

#### Was ist ein Spin-off im Sinne des Moduls 2?

Entsprechend Punkt 3.2 des Programmdokuments muss ein Investment der Spin-off Investment-Gesellschaft zur wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen akademischer Institutionen oder Forschungseinrichtungen führen. Investitionsschwerpunkte liegen daher auf den Forschungsschwerpunkten der österreichischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Spin-offs im Sinne von Modul 2 sind Venture-Capital-fähige Unternehmen, die zur Verwertung von Forschungsergebnissen gegründet wurden, welche im Rahmen von Forschungsarbeiten an der akademischen Einrichtung/Forschungseinrichtung (vgl. Anhang zum Programmdokument) entstanden sind. Die Spin-offs weisen dadurch einen engen Konnex zur Forschungstätigkeit der akademischen Einrichtung/Forschungseinrichtung und dem an diesen Instituten geschaffenen Know-how auf.

#### Wie läuft die Bewerbung in Modul 2?

Auf der Webseite der aws können Interessenten sich registrieren und durchlaufen einen Pre-Check in dem sie ihr Interesse für Modul 1 und/oder Modul 2 angeben können.

Nachdem die Richtigkeit der eingegebenen Angaben überprüft wurde, erhalten die Interessenten die für eine Bewerbung erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen.

Für eine rechtsgültige Bewerbung im Modul 2 ist die Unterfertigung eines Bewerbungsformulars erforderlich, das danach an die aws (Ansprechpartner für Modul 2) übermittelt wird.

#### 3.2 Welche Unterlagen sind in Modul 2 neben dem Bewerbungsformular nötig?

- **Managementteam der Spin-off Investment-Gesellschaft:** insbesondere Lebensläufe der einzelnen Mitglieder, Nachweis des Track-Records (insbesondere Spin-offs, Österreich), Nachweis eines Kontaktnetzwerkes zu den Universitäten, Darstellung des Netzwerkes an Co-Investor\*innen.

- **Managementgesellschaft:** insbesondere Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres, Planung für die geplante Fondslaufzeit geplante Entgeltstruktur, Eigentümerstruktur; Unterlagen zu bereits gemanagten VC-Fonds.
- **(Geplante) Spin-off Investment-Gesellschaft:** insbesondere Vertragsdokumentation (Aufbau und Organisation, Investitionsstrategie, allfällige bestehende Commitments von Investoren, Regelung von Interessenskonflikten, Planung)

### 3.3 Wie wird das aws-Volumen im Modul 2 auf die Investmentgesellschaften und über die Projektlaufzeit verteilt?

Grundsätzlich steht in Modul 2 insgesamt ein Volumen von bis zu EUR 7 Mio. für Beteiligungen an Spin-off Investment-Gesellschaften zur Verfügung. Dieses steht grundsätzlich über die gesamte Projektlaufzeit der Spin-off Investment-Gesellschaft zur Verfügung, wobei sich die Bereitstellung der Mittel nach deren Bedürfnissen (ua. Volumen und Geschwindigkeit der Investments) richtet. Inwiefern dieses von den Förderwerbenden verwendet wird – wie rasch wird es investiert; wie relevant werden die Investments für die Unterstützung der Zielgruppe der Spin Offs sein.

## 4 An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen habe, die nicht durch diese FAQ beantwortet werden?

Ihre **aws-Ansprechperson** für das Modul 1 ist:

Sonja Polan, [s.polan@aws.at](mailto:s.polan@aws.at); 01/501 75 510

Ihre **aws-Ansprechpersonen** für das Modul 2 sind:

Wolfgang Sendner, [w.sendner@aws.at](mailto:w.sendner@aws.at); 01/501 75 319

Claudia Hofinger, [c.hofinger@aws.at](mailto:c.hofinger@aws.at); 01/501 75 362